

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 15.5.2017
GZ: 540/16

BMF-040300/0001-III/6/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. April 2017, bei der Österreichischen Notariatskammer am 24. April 2017 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 15. Mai 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Definition in § 1 Abs. 2 Z 18 des Entwurfs zum WiEReG, wonach unter „trustähnlichen Vereinbarungen“ andere Vereinbarungen (Treuhandschaft, Fiducie, Fideicomiso), sofern diese in Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar sind, zu verstehen sind. Die Klarstellung in den Erläuterungen zu § 1, wonach das Erfordernis der Vergleichbarkeit mit Trusts in Funktion und Struktur bei einer Treuhandschaft regelmäßig nicht gegeben sein wird, ist ebenfalls von großer Wichtigkeit. Damit wird in eindeutiger Weise festgehalten, dass eine normale Transaktionstreuhandschaft (zB im Zuge der Abwicklung eines Liegenschaftsverkaufs) nicht als mit einem Trust vergleichbar angesehen werden kann und daher im Register der wirtschaftlichen Eigentümer nicht einzutragen ist.

Zur Definition des wirtschaftlichen Eigentümers in § 2 des Entwurfs zum WiEReG ist anzumerken, dass diese sehr kompliziert und schwer verständlich ist. Im Interesse der Rechtssicherheit bedarf es jedoch einer klaren und gut handhabbaren Lösung.

Es ist sehr sinnvoll, dass gewisse Befreiungen von der Meldepflicht an das Register vorgesehen sind. Beispielsweise sind offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Meldung befreit, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter bzw. alle Gesellschafter natürliche Personen sind.

Die Österreichische Notariatskammer fordert jedoch, dass offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch dann von der Meldepflicht befreit werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter bzw. alle Gesellschafter Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Bei derartigen Konstellationen ist die gleiche Transparenz wie im Falle von natürlichen Personen als Gesellschaftern gegeben. Es ist nicht denkbar, dass hinter den im Firmenbuch als Gesellschaftern eingetragenen Körperschaften öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften oder Körperschaften der nicht-territorialen Selbstverwaltung wie etwa Kammern) noch andere Rechtsträger wie etwa Kapitalgesellschaften stehen. Es kann auch keine „Anteile“ oder „Beteiligungen“ an Körperschaften öffentlichen Rechts geben. So wie es kein Eigentum an natürlichen Personen gibt, gibt es auch kein Eigentum an Körperschaften öffentlichen Rechts.

Betreffend die Auflistung der zur Einsicht ins Register berechtigten Verpflichteten in § 9 Abs. 1 des Entwurfs zum WiEReG vertritt die Österreichische Notariatskammer die Auffassung, dass die Wendung „Notare gemäß § 1 NO“ in Z 7 zu eng gefasst ist. § 1 NO bezieht sich auf die hoheitlichen Tätigkeiten der Notare. Es darf jedoch kein Zweifel darüber bestehen, dass der Notarberuf in seinem gesamten Tätigkeitsbereich (also auch betreffend die Tätigkeiten gemäß § 5 NO) gemeint ist. Daher sollte in Z 7 lediglich „Notare“ stehen. In diesem Zusammenhang darf auf das VwGH-Erkenntnis 97/19/1666, das das einheitliche Berufsbild des Notars betont, hingewiesen werden. Mit der Tätigkeit gemäß § 1 NO ist die Tätigkeit gemäß § 5 NO untrennbar verbunden. Die Nennung der Notare als „Verpflichtete“ muss daher so erfolgen, dass eindeutig die gesamte Berufstätigkeit eines Notars umfasst ist.

Grundsätzlich positiv zu werten ist, dass die Meldung von Daten an das Register von den Rechtsträgern nicht zwingend selbst durchgeführt werden muss, sondern auch im Wege von berufsmäßigen Parteienvertretern erfolgen kann.

Die Österreichische Notariatskammer lehnt jedoch die geplante Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (Artikel 5 und 6) ab, wonach Wirtschaftstreuhänder bzw. Bilanzbuchhalter zur Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandaten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten befugt wären. Wie die Erläuterungen ausführen, bestehen für Notare und Rechtsanwälte bereits in § 5 Abs. 1 NO bzw. § 8 Abs. 1 RAO entsprechende Vertretungsbefugnisse. Die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer, insbesondere die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag des Mandanten, ist eine Tätigkeit in rechtlichen Angelegenheiten und soll daher Notaren und Rechtsanwälten, also den rechtsberatenden Berufen, vorbehalten bleiben.

Die Österreichische Notariatskammer steht auch der Ausgestaltung der Strafbestimmungen ablehnend gegenüber. Die Verletzung von Meldepflichten als Finanzvergehen zu qualifizieren, ist übertrieben, wobei auch die Maximalhöhe der Strafen zu hoch angesetzt ist.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist es nicht akzeptabel, dass für die Nutzung des Registers, und zwar konkret insbesondere für die Einsicht der Verpflichteten, ein Nutzungsentgelt verlangt werden soll. Für Behörden, die zu einer Einsicht ins Register berechtigt sind (§ 12 des Entwurfs zum WiEReG), sind keine Entgelte vorgesehen. Gleiches muss aber auch für die Verpflichteten gelten. Es wäre unsachlich, die betroffenen Berufsgruppen, die im Zuge der ihnen gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ins Register Einsicht zu nehmen haben, anders als die in § 12 genannten Behörden zu behandeln. Zudem wäre derzeit keineswegs absehbar, in welcher Höhe sich die Nutzungsentgelte bewegen würden, weil die Festlegung der Nutzungsentgelte per Verordnung erfolgen würde. Im Übrigen merkt die Österreichische Notariatskammer an, dass die Regelungen zur Festlegung eines pauschalen Nutzungsentgelts nicht praktikabel wären. Wenn der Entwurf vorsieht, dass „das pauschale Nutzungsentgelt entsprechend der erwarteten Nutzung des Registers festgelegt werden kann“, muss dem entgegnet werden, dass das Ausmaß einer voraussichtlichen Nutzung des Registers nicht seriös prognostizierbar wäre. Dass es nicht gerechtfertigt ist, von den Verpflichteten ein Entgelt zu verlangen, ergibt sich übrigens auch aus dem Umstand, dass nicht auf die Richtigkeit der Register-Daten vertraut werden kann.

Betreffend Artikel 3 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes) hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass sie die vorgeschlagene Anpassung des Begriffs der politisch exponierten Personen (in Bezug auf „staatseigene Unternehmen“ Einschränkung auf die Ebene des Bundes) ausdrücklich befürwortet. Die Österreichische Notariatskammer tritt dafür ein, dass eine entsprechende Angleichung auch in der Notariatsordnung erfolgt. Es darf noch angemerkt werden, dass die Implementierung eines staatlichen Registers über politisch exponierte Personen angebracht wäre, damit die Verpflichteten in praktikabler Weise aktuelle, verlässliche Informationen über politisch exponierte Personen erlangen können.

Abschließend verleiht die Österreichische Notariatskammer ihrer Hoffnung Ausdruck, dass das Bundesministerium für Finanzen die dargelegten Bedenken aufgreift und den Entwurf entsprechend adaptiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)